

# Anzeigebblatt

## für die Erzdiöcese Freiburg.

Nr. 10.

Mittwoch, den 13. Juni

1894.

Die Abhaltung des Concursus pro Seminario für das Jahr 1894 betreffend.

Nr. 5374. Die Candidaten der Theologie, welche ihre Studien ordnungsgemäß absolvirt haben und sich dem Concursus pro Seminario unterziehen wollen, haben sich Dienstag, den 7. August l. J., Vormittags 9 Uhr auf der Erzbischöflichen Kanzlei einzufinden und unter Vorlage der erforderlichen Zeugnisse um Zulassung zu dieser Prüfung nachzusuchen.

Freiburg, den 7. Juni 1894.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Die Aufnahme in das theologische Convict für das Jahr 1894 betreffend.

Nr. 5375. Diejenigen Abiturienten der Gymnasien, welche sich dem Studium der Theologie zur Vorbereitung auf den Kirchendienst in unserer Erzdiöcese zuwenden wollen, haben längstens bis zum 15. September l. J. ein an uns gerichtetes Bittgesuch um Aufnahme unter die Candidaten der Theologie und in das theologische Convict bei der Hochwürdigen Direktion dieser Anstalt (nicht direct bei uns) einzureichen. Sollten Einzelne ihre theologischen Studien in einer auswärtigen Studienanstalt beginnen wollen, so haben sie unter Angabe derselben unsere bezügliche Erlaubniß in dem gleichen Bittgesuch einzuholen.

Als Belege sind dem erwähnten Bittgesuch anzuschließen:

- 1) Tauf- und Firmischein;
- 2) ein verschlossenes, vom Erzb. Pfarramt des Wohnortes des Candidaten ad hoc ausgestelltes Sitten- und Berufszeugniß (nach Maßgabe des Erzbischöflichen Erlasses an den Hochw. Clerus vom 28. Juni 1889);
- 3) das Maturitätszeugniß nebst sämtlichen Studienzeugnissen aus Unter- und Oberprima;
- 4) falls Nachlaß oder Ermäßigung des Pensionspreises nachgesucht wird, ein nach geltenden Vorschriften angefertigtes Vermögenszeugniß;
- 5) ein curriculum vitae über den bisherigen äußeren Lebens- und Studiengang.

Die Hochwürdigen H. H. Religionslehrer an den Gymnasien und die bezüglichen Erzbischöflichen Pfarrämter wollen Vorstehendes den Abiturienten zur Kenntniß bringen.

Freiburg, den 7. Juni 1894.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Die Aufnahme in die Erzbischöflichen Knabenconvikte für das Jahr 1894 betreffend.

Nr. 5376. Die hochwürdigen Erzbischöflichen Pfarrämter werden veranlaßt, die an uns gerichteten Bittgesuche der Knaben und Jünglinge, welche in eines der Erzbischöflichen Knabenconvikte zu Tauberbischofsheim, Freiburg, Konstanz oder Sigmaringen aufgenommen werden wollen, längstens bis 3. August l. J. bei dem hochwürdigen Herrn Rector der betreffenden Anstalt (nicht direct bei uns) einzureichen.

Die Bittsteller sollen in der Regel das 12. Lebensjahr zurückgelegt haben und wenigstens für die Quarta des Gymnasiums vorbereitet sein.

Den Bittgesuchen sind beizulegen;

- 1) Der Tauffchein und eventuell der Firmschein;
- 2) der Schein über die erste bezw. zweite Impfung;
- 3) das letzte Studienzeugniß bezw. der Ausweis über Befähigung und erhaltenen Vorbereitungsunterricht;
- 4) ein pfarramtliches Zeugniß über das sittliche Verhalten des Bittstellers, welches zugleich über dessen Gesundheitszustand, geistige Anlagen und Familienverhältnisse die nöthigen oder wünschenswerthen Aufschlüsse ertheilt (vgl. Erzb. Erlaß an den hochw. Clerus vom 28. Juni 1889);
- 5) sofern Nachlaß oder Ermäßigung des Pensionspreises nachgesucht wird, ein nach geltenden Vorschriften angefertigtes Vermögenszeugniß.

Die hochwürdigen Pfarrämter werden besonders auf die in Nr. 4 gegebene Vorschrift aufmerksam und deren Beobachtung ihnen zur Pflicht gemacht.

Freiburg, den 7. Juni 1894.

### Erzbischöfliches Ordinariat.

Die Vernehmung des Organistendienstes durch Lehrer betreffend.

Nr. 4979. Den hochwürdigen Pfarrämtern und Stiftungsräthen bringen wir die nachstehende Ministerialverordnung vom 1. März d. J. (Gesetzes und Verordnungsblatt Nr. 14) zur Kenntniß.

Freiburg, den 25. Mai 1894.

### Erzbischöfliches Ordinariat.

#### Verordnung.

Die Besorgung des Organisten- und Vorsängerdienstes durch Volksschullehrer betr.

Auf Grund der Vorschriften in § 38 des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892 und § 12 der Höchstlandesherrlichen Verordnung vom 27. Dezember 1889, betreffend die Pflichten der Beamten, wird in Ansehung der Besorgung des Organisten- und Vorsängerdienstes durch Volksschullehrer, unter Aufhebung der bezüglichen Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 12. September 1868, betreffend die Trennung der kirchlichen Nebendienste von dem Schuldienste und die Vernehmung des Organisten- oder Vorsängerdienstes, Folgendes bestimmt:

##### § 1.

1. Volksschullehrer bedürfen zur Uebernahme eines Organisten- oder Vorsängerdienstes der Genehmigung der Oberschulbehörde.

2. In den hierauf bezüglichen Gesuchen ist der Umfang der mit der Besorgung des Dienstes verbundenen Geschäfte sowie der Betrag der dafür in Aussicht gestellten Vergütung namhaft zu machen. Die für einzelne Dienstverrichtungen zu leistenden besonderen Gebühren sind dabei nach einer von der zuständigen kirchlichen Behörde (Katholischer Stiftungsrath, Evangelischer Kirchengemeinderath) zu erhebenden und anher vorzulegenden Durchschnittsberechnung der letzten drei Jahre zu veranschlagen.

Ist über den Umfang der Verpflichtungen und den Betrag der Vergütung zwischen dem Lehrer und der den Dienst vergebenden Behörde ein schriftliches Uebereinkommen abgeschlossen worden, so ist dieses der Vorlage in Urschrift oder Abschrift beizulegen.

##### § 2.

Für den Fall, daß an einer Volksschule überhaupt nur eine Lehrerstelle oder nur eine etatmäßige Lehrerstelle mit einem Lehrer eines bestimmten Bekenntnisses besetzt ist, wird den Inhabern solcher Stellen die Genehmigung zur Vernehmung des Organisten- oder Vorsängerdienstes für die Kirchengemeinde ihres Bekenntnisses an der Kirche ihres Anstellungsortes hiermit zum Voraus allgemein ertheilt.

Dieselben haben jedoch von der Uebernahme des Dienstes, unter Beachtung der Vorschriften unter Ziffer 2 des vorigen Paragraphen, der Oberschulbehörde jeweils sofort Anzeige zu erstatten.

§ 3.

1. Lehrer, welche den durch die zuständige kirchliche Behörde ihnen angetragenen Organisten- beziehungsweise Vorsängerdienst für die Kirchen- (Religions-) Gemeinde ihres Bekenntnisses — überhaupt oder unter den angebotenen Bedingungen — anzunehmen, oder den bereits übernommenen Dienst fortzuführen sich weigern, haben hievon, unter Angabe der Gründe für diese Weigerung der genannten Behörde schriftlich Anzeige zu erstatten.

2. Der letzteren bleibt sodann überlassen, falls sie auf der Uebernahme beziehungsweise der Fortführung des Dienstes durch den Lehrer bestehen will, der kirchlichen Oberbehörde zum Zweck der weiteren Antragstellung an die Oberschulbehörde gemäß § 38 des Gesetzes Vorlage zu machen.

3. Handelt es sich um die Weigerung des Lehrers, einen bereits übernommenen Dienst weiter zu führen, so hat der Lehrer auf Mittheilung von Seiten der kirchlichen Behörde, daß sie seine Weigerung nicht für begründet erachte und dementsprechend weitere Vorlage an die obere kirchliche Behörde erstatten werde, den Dienst einstweilen, bis die angerufene Entscheidung der Oberschulbehörde ergangen ist, jedoch nicht länger als sechs Monate von der Erstattung der unter Ziffer 1 bezeichneten Anzeige an, fortzuversetzen.

§ 4.

1. Wenn von Seiten der zuständigen kirchlichen Oberbehörde der Antrag gestellt wird, einen Lehrer zur Uebernahme des ihm angetragenen beziehungsweise zur Fortführung des von ihm bereits übernommenen Organisten- oder Vorsängerdienstes anzuhalten, wird die Oberschulbehörde vor Erlassung einer Entscheidung dem Lehrer Gelegenheit geben, sich hierüber zu äußern, auch die etwa weiter güttscheinenden Erhebungen anordnen.

2. Die Entscheidung der Oberschulbehörde, gegen welche unter Beachtung der in § 31 der Landesherrlichen Verordnung vom 31. August 1884, betreffend das Verfahren in Verwaltungssachen, vorgesehenen Frist der Rekurs an das Unterrichtsministerium eingelegt werden kann, ist der antragstellenden Kirchenbehörde wie dem dabei beteiligten Lehrer nach Maßgabe der Vorschriften der Ministerialverordnung vom 22. September 1884, betreffend die Zustellungen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren und in Verwaltungssachen, schriftlich zuzustellen.

§ 5.

1. Die Festsetzung der Vergütung und der näheren Bedingungen für die Uebernahme des Dienstes bleibt, abgesehen von dem Fall des § 38 des Gesetzes, der Vereinbarung zwischen den Beteiligten überlassen.

2. Dabei ist im Allgemeinen ein Betrag von jährlich 100 Mark als zureichende Vergütung zu betrachten, sofern es um die Besorgung des Organisten- oder Vorsängerdienstes an der Pfarrkirche des Anstellungsortes sich handelt und die mit dem Dienst verbundenen Obliegenheiten auf einen je einmaligen Vormittags- und Nachmittags-Gottesdienst an Sonn- und Festtagen und die Einübung der hiezu erforderlichen kirchlichen Gesänge sich beschränken.

3. Jedoch bleibt dem Ermessen der Oberschulbehörde überlassen, im Einzelfall beim Vorliegen besonderer Verhältnisse eine Anordnung im Sinne des § 38 des Gesetzes auch dann zu treffen, wenn die von der zuständigen kirchlichen Behörde dem Lehrer angebotene Vergütung hinter dem unter Ziffer 2 bezeichneten Betrag zurückbleibt.

Karlsruhe, den 1. März 1894.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

N o k k.

vdt. v. Refc.

**P f r ü n d e a u s s c h r e i b e n .**

Nachstehende Pfründen werden anmit zur Bewerbung ausgeschrieben:

**I.**

**Lehen**, Decanats Freiburg, mit einem Einkommen von beiläufig 2212 *M.*, außer 211 *M.* 56 *S.* Gebühren für gestiftete Fahrtage und 22 *M.* 28 *S.* Gebühren für besondere kirchliche Berrichtungen.

**Mauer**, Decanats Waibstadt, mit einem Einkommen von beiläufig 1477 *M.*, außer 121 *M.* 73 *S.* Gebühren für gestiftete Fahrtage.

**Mühlhausen**, Decanats Mühlhausen, mit einem Einkommen von 1200 *M.*, außer 87 *M.* 06 *S.* Gebühren für gestiftete Fahrtage.

**Wieblingen**, Decanats Heidelberg, mit einem Einkommen von beiläufig 1600 *M.*, außer 139 *M.* 94 *S.* Gebühren für 93 Fahrtage und außer 500 *M.* für Abhaltung des sonn- und feiertäglichen Gottesdienstes in der Filiale Eppelheim, einschließlich der Fahrtenschädigung.

**Worblingen**, Decanats Hegau, mit einem Einkommen von beiläufig 1933 *M.* 93 *S.*, außer 184 *M.* 93 *S.* Gebühren für 232 gestiftete Fahrtage, worunter 96 *M.* 22 *S.* für 139 auf der Pfarrpfründe ruhende Fahrtage enthalten sind.

**Zimmern**, Decanats Lauda, mit einem Einkommen von beiläufig 1210 *M.*, außer 132 *M.* 36 *S.* Gebühren für gestiftete Fahrtage, und außer 3 *M.* 72 *S.* Gebühren für besondere kirchliche Einrichtungen, und mit der Verbindlichkeit, zur Bestreitung des Ruhegehaltes des resignirten Pfründnießers eine jährliche Abgabe von 1200 *M.* an die katholische Interkalarkasse Freiburg zu leisten.

Die Bewerber um diese Pfründen haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Seine Königliche Hoheit den Großherzog gerichteten Bittgesuche um Präsentation von Seiten Allerhöchst desselben innerhalb sechs Wochen bei Großherzoglichem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichtes einzureichen.

## II.

**Bruchsal**, Pfarrei ad S. Paulum, Decanats Bruchsal, mit einem Einkommen von beiläufig 2113 *M.*, außer 175 *M.* 50 *S.* Gebühren für 137 gestiftete Fahrtage und 7 *M.* für Abhaltung einer Armenjelenabendandacht, und mit der Verbindlichkeit, 38 Stillmessen ad intentionem fundatoris gratis zu persolviren und dem zeitlichen Kaplan des St. Paul- Frühmeß- und Kaplanei-Beneficiums Wohnung, Verköstigung und den üblichen Jahresgehalt zu geben, wofür er aus dem Kaplaneifond die herkömmlichen Congrua zu beziehen hat.

**Hepbach**, Decanats Linzgau, mit einem Einkommen von beiläufig 1212 *M.*, außer 159 *M.* 38 *S.* Gebühren für 162 gestiftete Fahrtage und 5 *M.* 86 *S.* für besondere kirchliche Einrichtungen.

**Immenstaad**, Decanats Linzgau, mit einem Einkommen von beiläufig 847 *M.*, außer 115 *M.* 55 *S.* Gebühren für 113 gestiftete Fahrtage.

**Kadelburg** (wiederholt), Decanats Klettgau, mit einem Einkommen von 1234 *M.*, außer 42 *M.* 83 *S.* Anniversargebühren.

**Merzhausen**, Decanats Breisach, mit einem Einkommen von beiläufig 2738 *M.*, außer 95 *M.* 34 *S.* Gebühren für 67 Fahrtage.

**Möggingen**, Decanats Stockach, mit einem Einkommen von beiläufig 1349 *M.*, nebst 118 *M.* 85 *S.* Gebühren für 132 Fahrtage und 9 *M.* 29 *S.* Gebühren für besondere kirchliche Einrichtungen.

**Säckingen**, Decanats Wiesenthal, mit einem Einkommen von beiläufig 3575 *M.*, außer 391 *M.* 86 *S.* Gebühren für gestiftete Fahrtage.

**Sandhausen**, Decanats Heidelberg, mit einem Einkommen von beiläufig 1655 *M.*, außer 11 *M.* 43 *S.* Gebühren für gestiftete Fahrtage.

**Thengendorf**, Decanats Engen, mit einem Einkommen von beiläufig 2085 *M.*, außer 295 *M.* 29 *S.* Gebühren für gestiftete Fahrtage etc., worunter 71 *M.* 76 *S.* für 100 auf der Pfarrpfründe ruhende Fahrtage enthalten sind, und außer 5 *M.* 14 *S.* für besondere kirchliche Einrichtungen, und mit der Verbindlichkeit, einen Vikar zu halten und zu salariren.

Die Bewerber um diese Pfründen haben sich innerhalb sechs Wochen mit ihren mit den erforderlichen Zeugnissen belegten Bittgesuchen um Verleihung durch ihre vorgesetzten Decanate an Seine Excellenz den Hochwürdigsten Herrn Erzbischof zu wenden.

## III.

**Amoltern**, Decanats Eendingen, mit einem Einkommen von 1504 *M.*, außer 106 *M.* 29 *S.* Gebühren für 105 Fahrtage.

**Siegelau**, Decanats Freiburg, mit einem Einkommen von beiläufig 1560 *M.*, außer 94 *M.* 85 *S.* Gebühren für 106 Fahrtage, und mit dem Anfügen, daß sich der künftige Pfründnießer ohne Anspruch auf besondere Vergütung eventuell die Incorporierung des Filials Mußbach gefallen lassen muß.

**Zell i. W.** (wiederholt), Decanats Wiesenthal, mit einem Einkommen von beiläufig 3453 *M.*, außer 179 *M.* 36 *S.* Gebühren für gestiftete Fahrtage und 5 *M.* 14 *S.* für besondere kirchliche Verrichtungen, und mit der Verbindlichkeit, zwei Vikare zu halten und zu salariren.

Die Bewerber um diese der Terna unterworfenen Pfründen haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Seine Königliche Hoheit den Großherzog gerichteten Bittgesuche um Designation von Seiten Allerhöchstdesselben innerhalb sechs Wochen durch ihre vorgelegten Decanate bei Großherzoglichem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts einzureichen.

#### IV.

**Masen** (wiederholt), Decanats Billingen, mit einem Einkommen von beiläufig 1485 *M.*, nebst 162 *M.* 12 *S.* Gebühren für gestiftete Fahrtage, worunter 89 *M.* 04 *S.* für 125 zur Pfarrpfründe gestiftete Fahrtage enthalten sind, und nebst 10 *M.* Gebühr für Abhaltung des Patrociniums, und mit der Verpflichtung, eine Provisoriumsschuld von 30 *M.* wegen Anlage eines Pfarrgartens in zwei gleichen Terminen zu tilgen.

Die Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Seine Durchlaucht den Fürsten von Fürstenberg gerichteten Bittgesuche um Präsentation innerhalb sechs Wochen durch ihre vorgelegten Decanate bei der Fürstlich Fürstenbergischen Kammer in Donaueschingen einzureichen.

#### Pfründebesetzungen.

Dem vom Seiner Königlichen Hoheit dem Fürsten Leopold von Hohenzollern auf das Nachprädicaturbeneficium in Sigmaringen präsentirten bisherigen Prädicaturverweser Rektor Joseph Marmon daselbst wurde am 10. April l. J. die canonische Institution ertheilt.

Dem von Seiner Durchlaucht dem Fürsten Karl Egon zu Fürstenberg auf die Pfarrei Hausach, Decanats Triberg, präsentirten bisherigen Pfarrer Alphons Allgäier in Todtmoos wurde am 22. Mai l. J. die canonische Institution ertheilt.

#### Diensternennungen.

Vom venerablen Landkapitel Stockach wurde Pfarrer und Erzbischöflicher Schulinspektor Karl Seeger in Raithaslach zum Kammerer gewählt und mit Erlaß Erzbischöflichen Ordinariates vom 25. Mai l. J. Nr. 4735 bestätigt.

Für die Regiunkel March des venerablen Landkapitels Freiburg wurde Pfarrer Theodor Wacker in Bähringen und für die Regiunkel Kenzingen Pfarrer Julius Krämer in Heddingen zu Definitoren gewählt und mit Erlaß Erzbischöflichen Ordinariates vom 25. Mai l. J. Nr. 4891 bestätigt.

#### Versezungen.

Den 7. Juni: Jakob Andreas Bopp, Pfarrverweser in Marlen, i. g. E. nach Seckach, unter der Zurücknahme der Anweisung desselben vom 16. Mai nach Hasmersheim und der Anweisung des Pfarrverwesers Fridolin Dresel in Hasmersheim nach Seckach.

#### Professablegung.

Im Lehrinstitut zu Billingen haben am 17. Mai l. J. die Candidatinnen Maria Rüger von Oberschefflenz und Luise Fischer von Uehlingen Profess abgelegt.

#### Sterbefall.

Den 7. Mai: Raphael Bumiller, resignirter Pfarrer von Frohnstetten, † in Sigmaringen.  
R. I. P.

### Mesner- und Organistendienst-Besetzungen.

Von dem Erzbischöflichen Ordinariat wurden als Mesner, Glöckner und Organisten bestätigt:

Den 21. Dezember 1893:	Schuhmacher Severin Meyer als Mesner und Glöckner an der Pfarrkirche in Pfaffenweiler, Dekanats Breisach.
„ 1. März 1894:	Hauptlehrer A. Blumhofer als Organist an der Pfarrkirche in Abstadt.
„ 1. „ „	Schuhmacher Aloys Blaz als Mesner und Glöckner an der Pfarrkirche zu Rippberg.
„ 15. „ „	Hauptlehrer Valentin Albert als Organist an der Filialkirche in Waldhausen, Pfarrei Limbach.
„ 15. „ „	Landwirth Florian Eble als Organist an der Filialkirche in Busenbach, Pfarrei Reichenbach bei Ettlingen.
„ 15. „ „	Sesselmacher Rudolph Ernst als Mesner und Glöckner an der Pfarrkirche in Pforzheim.
„ 21. „ „	Hauptlehrer Ad. Baader als Organist an der Pfarrkirche zu Rippoldsau.
„ 12. April „	Hauptlehrer Heinrich Engler als Organist an der Pfarrkirche zu Ebersweier.
„ 12. „ „	Schuster Mathias Hupfer als Mesner und Glöckner an der Filialkirche zu Dörleinbach, Pfarrei Schweighausen.
„ 12. „ „	Hauptlehrer Wilhelm Landwehr als Organist an der Pfarrkirche zu Wieblingen.
„ 12. „ „	Hauptlehrer August Ruch als Organist an der Pfarrkirche in Ortenberg.
„ 12. „ „	Otto Zink als Mesner und Glöckner an der Pfarrkirche zu Sasbachwalden.
„ 19. „ „	Hauptlehrer Andreas Rudolph als Organist an der Pfarrkirche in Elzach.
„ 26. „ „	Landwirth Franz Valentin Grefß als Mesner und Glöckner an der Pfarrkirche zu Giffigheim.
„ 26. „ „	Landwirth Wilhelm Löchle als Mesner und Glöckner an der Pfarrkirche in Seefeldern.
„ 4. Mai „	Landwirth Philipp Erne als Mesner und Glöckner an der Pfarrkirche zu Untersiggingen.
„ 4. „ „	Hauptlehrer Jakob Gropp als Organist an der Pfarrkirche in Burbach.
„ 4. „ „	Friedrich Weber als Mesner und Glöckner an der Pfarrkirche zu Dingelzdorf.
„ 4. „ „	Unterlehrer Wilhelm Zähringer als Organist an der Filialkirche zu Obereischach, Pfarrei Neuhausen.
„ 10. „ „	Hauptlehrer Mikodemus Gertis als Organist an der Filialkirche zu Mahlspüren, Pfarrei Raithaslach.
„ 10. „ „	Landwirth Anton Merz als Mesner und Glöckner an der Pfarrkirche zu Grünigen.
„ 25. „ „	Hauptlehrer Ernst May Laubenberger als Organist an der Pfarrkirche zu Raithaslach.
„ 30. „ „	Weber Fridolin Kornmaier als Mesner und Glöckner an der Filialkirche zu Hofstetten, Pfarrei Haslach i. R.

### Fromme Stiftungen.

Zur Heiligenpflege Trochtelstingen: Wittve Thekla Klingenstein geb. Deigendesch 200 M. zu einem Anniversarant für ihren † Ehemann und nach Ableben für sich selbst.

Ebdahin: Wittve Anna Maria Henes geb. Schmid 200 M. zu einem Anniversarant für ihren † Ehemann Bernhard Henes und nach Ableben für sich selbst und ihre Tochter Karolina.

Zur Heiligenpflege Raugendingen: Kaver Baldauf Eheleute 200 M. zu einem Anniversarant für ihren † Sohn Kaspar.

Zur Heiligenpflege Bittelbronn: Valentin Stehle 100 M. zu einer Anniversarmesse für Franz Pfister und dessen Ehefrau Crescentia geb. Fechter.

Zur Heiligenpflege Ablach: der Testamentsvollstrecker der † Anna Maria Schultheiß 100 M. zu einer Anniversarmesse.

Zur Heiligenpflege Wilsingen: Friedrich Münch 100 M. zu einer Anniversarmesse für † Lucas Angst, dessen Eltern und Geschwister.

Ebdahin: Michael Leibold 100 M. zu einer Anniversarmesse für seine † Schwiegereltern Meinrad Hirt und Rosa geb. Zäh.

Zur Heiligenpflege Stetten u. S.: Joseph Schäfer 100 M. zu einer Anniversarmesse für seine † Eltern und Verwandte.

Zum Pfarrsopf Ruessingen: die Erben des † Pfarrers Konrad Schever 200 M. zu einer Anniversarmesse für denselben.

Zur Heiligenpflege Harthausen: Rosalia Abt 100 M. zu einer Anniversarmesse für ihren † Ehemann Johann Georg, ihren † Sohn Mathias und nach Ableben für sich selbst.

Zur Heiligenpflege Dettensee: † Johannes Lugibihl 200 M. zu einem Anniversarant für sich, seine Kinder und beiden Ehefrauen.

Zur Heiligenpflege Frohnstetten: † Pfarrer Raphael Bumiller 500 M. zur Anschaffung von Paramenten.

Ebdahin: Derselbe 200 M. zu einem Anniversarant für sich selbst.

Zur Heiligenpflege Ruessingen: Lehrerswittve Oliva Strobel 100 M. zu einer Anniversarmesse für ihren † Ehemann und Angehörige.

Zur Heiligenpflege Bingen: Heiligenpfleger Bernard Schneider 500 M. zu zwei Anniversarmessen mit Anwesenheit für sich selbst, seine † Ehefrau, Eltern und Angehörige.



